Krankenpflegedienst

1. Wann und wo kann der Krankenpflegedienst i. S. d. § 6 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) abgeleistet werden?

Der Krankenpflegedienst ist **vor Beginn des Studiums** (frühestens nach Datum des Hochschulzugangsberechtigungszeugnisses/Abiturzeugnisses) und/oder während der **unterrichtsfreien Zeiten** (offizielle vorlesungsfreie Zeit/Urlaubssemester) vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, die Studienanwärterin bzw. den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (u. a.: Kennenlernen/Mitarbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie beispielsweise Hilfestellung beim Waschen, Hilfe bei Ausscheidungen, Verbandwechsel, etc.) vertraut zu machen.

2. Unter welchen Voraussetzungen wird ein Krankenpflegedienst i. S. d. § 6 Abs. 1 ÄApprO angerechnet?

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes kann nur in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand (siehe unter Punkt 4.) auf einer bettenführenden Krankenpflegestation erfolgen. Ein während der Schulzeit abgeleisteter Krankenpflegedienst kann nicht angerechnet werden. Der oder die Studierende bzw. die Studienanwärterin oder der Studienanwärter haben den Krankenpflegedienst **ganztätig** zu erbringen.

Nachstehende andersartige bzw. sozialpflegerische Tätigkeiten in folgenden Einrichtungen erfüllen i. d. R. nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Krankenpflegedienst gem. § 6 Abs. 1 ÄApprO:

- Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses,
- Polikliniken, Kureinrichtungen,
- Rehabilitationskliniken, in denen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nicht durchgeführt wird,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken, zur Durchführung kosmetischer Behandlungen,
- Alten- und Pflegeheimen, ambulanten Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstigen sozialpflegerischen Einrichtungen,
- Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste,
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen,
- Physiotherapeutische Tätigkeiten

Der Krankenpflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen bzw. psychosomatischen Krankenhäusern wird anerkannt, wenn überwiegend Tätigkeiten der Grund- und Behandlungspflege ausgeübt wurden und dies durch die Pflegedienstleitung auf dem Zeugnisvordruck ausdrücklich bestätigt wird.

3. Wie kann der Krankenpflegedienst gesplittet werden?

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann gem. § 6 Abs. 1 S. 3 ÄApprO in drei Abschnitten in verschiedenen Krankenhäusern abgeleistet werden, wobei der einzelne Abschnitt einen Monat **(mindestens 30 Kalendertage)** betragen muss. Kürzere Abschnitte können nicht angerechnet werden! Eine Aufteilung in einen Abschnitt zu 90 Kalendertagen bzw. zwei Abschnitten zu mindestens 30 und 60 Kalendertagen, 31 und 59 Kalendertagen, 32 und 58 Kalendertagen etc. oder 45 und 45 Kalendertagen ist auch möglich. Es werden alle Tage gezählt, also **auch Wochenenden** und **Feiertage**.

Unterbrechungen durch Krankheitszeiten sind gesondert auf dem Zeugnis / den Zeugnissen über den Krankenpflegedienst auszuweisen und können **grundsätzlich nicht berücksichtigt** werden. Diese Fehltage sind unmittelbar im Anschluss an den ursprünglich geplanten Zeitraum – in der unterrichtsfreien Zeit – abzuleisten. Ein Abschnitt muss zusammenhängend einen Monat (mindestens 30 Kalendertage) betragen. Sollte dieser Zeitraum unterschritten werden, geht dies zu Lasten der/des Studierenden.

Eine Bescheinigung von 12 Wochen x 7 Kalendertage = 84 Kalendertage (z. B. 1.7.-22.9.) für einen dreimonatigen Krankenpflegedienst ist nicht ausreichend.

4. In welcher Form muss der Krankenpflegedienst nachgewiesen werden?

Der Nachweis über den Krankenpflegedienst ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 S. 2 ÄApprO zu erbringen. Das Zeugnis über den Krankenpflegedienst ist von der Pflegedienstleitung der Krankenanstalt zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel). Es ist mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt zu versehen. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden. Je Abschnitt ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Krankenpflegedienstes ausgestellt werden. Achten Sie dringend darauf, dass das Zeugnis **nicht vordatiert** ist, d.h., dass das Ausstellungsdatum des Zeugnisses nicht vor dem Endzeitpunkt des Krankenpflegedienstpraktikums liegt. Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Krankenpflegedienst werden nicht anerkannt.

Der Nachweis über einen Krankenpflegedienst in einer stationären Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Rehabilitationseinrichtung, mit der sowohl einrichtungs- als auch tätigkeitsbezogen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nachge-

wiesen wird. Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallüberprüfung, über die erst nach Vorlage der Bescheinigung unter Einbeziehung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten abschließend entschieden werden kann.

5. Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen (§ 6 Abs. 2 ÄApprO):

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,

2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,

3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetztes,

4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,

5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung* als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

zu 1.:
Im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird der Nachweis über die Ableistung des Krankenpflegedienstes durch die entsprechenden Bescheinigungen der Bundeswehr (Bescheinigung über eine im Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit – z. B. Sanitätszentren mit mindestens 20 Betten) erbracht. Das Praktikum im Bundeswehrkrankenhaus ist durch ein Zeugnis nach Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 S. 2 ÄApprO nachzuweisen.

zu 2., 3. und 4.:
Zum Nachweis der krankenpflegerischen Tätigkeit übersenden Sie bitte folgende Zeugnisse: Zeugnis zum Zivildienst/ freiwilligen Sozialen Jahr/ Jugendfreiwilligendienst/ Bundesfreiwilligendienst (siehe Internetseite des LPA NRW)

zu 5.:
Bei einer Ausbildung nach Nr. 5 genügt die Vorlage der Berufsurkunde. Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die in Nr. 5 aufgeführten und abgeschlossenen Berufe zu einer vollen Anrechnung führen.

* Die genannten Ausbildungen beziehen sich auf in Deutschland abgelegte Ausbildungen.

6. Krankenpflegedienst im Ausland:

Der Krankenpflegedienst kann gemäß § 6 Abs. 3 ÄApprO auch im Ausland abgeleistet werden. Der Nachweis ist durch ein Zeugnis, das inhaltlich der Anlage 5 zu § 6 Abs. 4 S. 2 ÄApprO entspricht, nachzuweisen. Hierzu steht auch ein Vordruck in englischer Sprache auf der Internetseite des LPA NRW zur Verfügung. Sofern die jeweilige Landessprache nicht Englisch oder Deutsch entspricht, ist das entsprechende Zeugnis durch eine gerichtlich in Deutschland vereidigte dolmetschende Person zu übersetzen.

Zusätzlich zum Zeugnis müssen Informationen als formlose Anlage über die Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen sowie eine detaillierte Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten vorgelegt werden.

Aus dem Zeugnis muss eindeutig erkennbar sein, um welche Einrichtung es sich handelt. Sollte aus dem Stempel der Einrichtung nicht zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um ein Krankenhaus im eigentlichen Sinne handelt, soll eine Zusatzbescheinigung der Einrichtung eingereicht werden, in welcher das Krankenhaus mit Bettenzahl und Stationen kurz beschrieben wird (siehe Internetseite des LPA NRW – *Muster Krankenhausstatus*). Für eine Absolvierung in Reha-Einrichtungen gilt Nr. 4, zweiter Absatz, dieses Merkblattes entsprechend.

Es wird empfohlen, den im Ausland geleisteten Krankenpflegedienst vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung unter Einsendung des Zeugnisses sowie der Übersetzung sowie einer Studienbescheinigung anrechnen zu lassen. In Zweifelsfällen behält sich das Landesprüfungsamt die Vorlage weiterer Nachweise vor. Bitte beachten Sie, dass die Anrechnungsüberprüfung teilweise 3 Monate in Anspruch nehmen kann.

7. Anerkennung des Krankenpflegedienstes:

Der im Geltungsbereich der ÄApprO geleistete Krankenpflegedienst bedarf grundsätzlich keiner besonderen Anerkennung durch das Landesprüfungsamt. Er ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

In Zweifelsfällen wird jedoch empfohlen, unmittelbar nach Beendigung des Krankenpflegediensts einen Antrag auf Anerkennung zu stellen. Beachten Sie bitte, dass den Anträgen eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung sowie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung und das Zeugnis über den Krankenpflegedienst beizufügen ist. Es ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller „Humanmedizin“ studiert.

Bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist entweder das Zeugnis über den Krankenpflegedienst oder der Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamtes vorzulegen.

Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf
Dez24.LPA@brd.nrw.de

Stand: 01.11.2026

Auszug aus der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

§ 6 Krankenpflegedienst

(1) Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten. Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflegedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils einem Monat abgeleistet werden.

(2) Auf den Krankenpflegedienst sind anzurechnen:
1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,
4. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes,
5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.

(3) Ein im Ausland geleisteter Krankenpflegedienst kann angerechnet werden.

(4) Die Ableistung des Krankenpflegedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt der Nachweis durch eine Bescheinigung nach Anlage 5 zu dieser Verordnung.